

PRESSEMITTEILUNG

OVG Magdeburg lässt Berufung gegen Urteile des VG Halle zu GRS BEGRÜSST ENTSCHEIDUNG DES OVG MAGDEBURG

- Sammelquotenberechnung nach dem Batteriegesetz steht erneut auf dem Prüfstand
- Berufung gegen zwei Urteile betreffend Anwendbarkeit des UBA Leitfadens zugelassen
- Beiladung von GRS zu Berufungsverfahren

Hamburg, 12.02.20 Mit zwei Beschlüssen vom 03.02.2020 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg die Berufung gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Halle vom 29.08.2018 (Az. 8 A 331/18 HAL und 8 A 382/18 HAL) betreffend die Anwendbarkeit des UBA-Leitfadens vom Dezember 2017 zur Erfolgskontrolle nach § 15 Batteriegesetz zugelassen.

In den beiden Urteilen hatte das Verwaltungsgericht Halle auf Antrag zweier herstellereigener Rücknahmesysteme den UBA-Leitfaden im Verhältnis zu diesen für nicht anwendbar erklärt. Dabei ging es im Kern um die im UBA-Leitfaden vorgegebene Vorgehensweise bei der Berechnung der systembezogenen Sammelquoten, insbesondere in Bezug auf Hersteller, die von einem Rücknahmesystem in ein anderes wechseln (vgl. Euwid Recycling und Entsorgung 36.2018, Seite 5).

Gegen diese Urteile hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg jetzt auf Antrag des Umweltbundesamtes die Berufung zugelassen. Zeitgleich hat es die Stiftung GRS Batterien auf deren eigenen Antrag hin zu den Berufungsverfahren beigeladen. Die Stiftung wird sich aktiv an den Berufungsverfahren beteiligen. Aus ihrer Sicht sind die Rechtsauffassungen der Klägerinnen der beiden Verfahren zur Quotenberechnung, wie auch die Entscheidungen des VG Halle selbst, nicht mit den Regelungen des Batteriegesetzes vereinbar. Sie führen dazu, dass Hersteller den Systemwechsel dazu instrumentalisieren können, sich ihren Rücknahme- und Verwertungslasten teilweise zu entziehen.

In den Berufungszulassungsentscheidungen vom 03.02.2020 wird deutlich, dass auch das OVG Magdeburg Zweifel an der Richtigkeit der Gesetzesauslegung des VG Halle hat.

GRS begrüßt die Entscheidung, denn, so Vorstand Georgios Chryssos, "die aus unserer Sicht vollzugsbedingte falsche Berechnung von Sammelquoten ist Hauptursache für die bekannten Wettbewerbsverzerrungen in der Batterierücknahme, die letztlich zur Einstellung des bisherigen Solidarsystems, dem Gemeinsamen Rücknahmesystem Batterien, geführt haben."

Über die Stiftung GRS Batterien

1998 gegründet, war die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (Stiftung GRS Batterien) das durch das Bundesumweltministerium festgestellte Rücknahmesystem Batterien. Aufgrund von vollzugsbedingten Wettbewerbsnachteilen sah sich die Stiftung GRS Batterien zuletzt gezwungen, diese Rechtsstellung sowie den damit verbundenen Auftrag zur gesetzlichen Grundentsorgung für Gerätealtbatterien aufzugeben. Mit Wirkung zum 06.01.2020 agiert die Stiftung GRS Batterien als herstellereigenes Rücknahmesystem gem. § 7 BattG und erfüllt als solches weiterhin die Produktverantwortung für Gerätealtbatterien und setzt die Sammlung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Batterien fort. Als nicht-gewinnorientierte, diskriminierungsfreie und für alle Hersteller gleichermaßen offene Organisation betreibt die Stiftung GRS Batterien zudem verschiedene Rücknahmesysteme für Industriebatterien.



Kontakt

Pressebüro Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien

Tel: +49 40 23 77 88

Mail: presse@grs-batterien.de
Web: www.grs-batterien.de